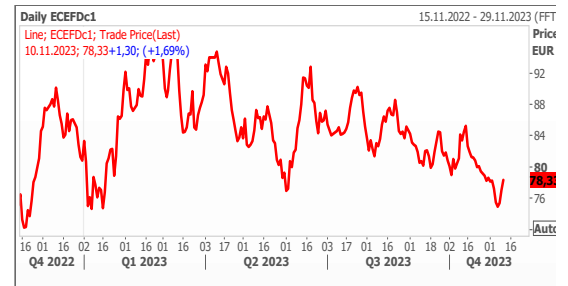


- CO<sub>2</sub> Überwachungspläne und Berichterstellung im EU-ETS und nEHS
- CO<sub>2</sub> Jahresbericht und Zuteilungsdatenbericht
- CO<sub>2</sub> Registerkontoführung für Unternehmen im EU-ETS und nEHS
- CO<sub>2</sub> Emissionsrechte Kauf- und Verkauf von EUA/aEUA und nEZ
- Informationen zum Brennstoffemissionshandelsgesetz BEHG
- Info- und Beratungstermine zum nationalen Emissionshandelssystem nEHS
- Kauf- und Verkauf von THG-Quoten von E-Fahrzeugen und E-Flotten
- Schulungen und Infoveranstaltungen für Unternehmen jeder Branche



## Emissionsbrief 10-2023

Praktische Informationen zum Emissionshandel  
im EU-ETS/nEHS

Ausgabe vom 14.11.2023

EUA Daily 01.01.2023 bis 10.11.2023 Quelle: ICE Amsterdam

# Das EU-ETS 2 klopft 2024 an die Tür – Betroffene europäische und deutsche Unternehmen bereiten sich vor

Seit dem Sommer 2021, mit der Veröffentlichung des „Fit for 55-Pakets“ durch die EU-Kommission, war bereits Marktbeobachtern klar, dass es nun bald passieren wird. Es sind zwar viele Details noch offen, doch eines ist jetzt sicher: Das EU-ETS 2 kommt mit großen Schritten auf alle Betroffenen in der EU zu, und zwar schon im Jahre 2024.

Das EU-ETS 2 ist das neue europäische Emissionshandelssystem für die Sektoren Gebäude und Verkehr, sowie einige weitere kleinere Teilbereiche, die bisher nicht vom jetzigen EU-ETS erfasst sind.

Als einfacher Leser könnte man meinen, dass bis zum Starttermin 01.01.2027 noch viel Zeit vergehen wird. Dies ist aber mitnichten so. Und das EU-ETS 2 betrifft auch neben einigen kleineren deutschen Branchen auch alle bereits im deutschen nationalen Emissionshandelssystem (nEH) verpflichteten Unternehmen.

In unserem **Emissionsbrief 10-2023** skizzieren wir das EU-ETS 2 schon einmal ganz grob, damit sich insbesondere unsere Leser aus dem deutschen nEHS auf Ihre Aufgaben in 2024 vorbereiten können.

Im zweiten Teil unseres Emissionsbriefes setzen wir dann unsere Artikelserie zu den Primärenergien Gas und Atom weiter fort, welche gemäß der EU-Taxonomie plötzlich als „Grün“ zu bezeichnen sind.

### Der Grundansatz des EU-ETS2

Fangen wir mit den guten Nachrichten an. Zumindest die Unternehmen, die bereits verpflichtet sind im deutschen nationalen Emissionshandelssystem (nEHS) teilzunehmen, können insofern durchatmen, als dass ihnen mit dem EU Emission Trading System 2 (EU-ETS 2) kein vollständig neues System blüht und somit im besten Fall viele Prozesse, die erst gerade im

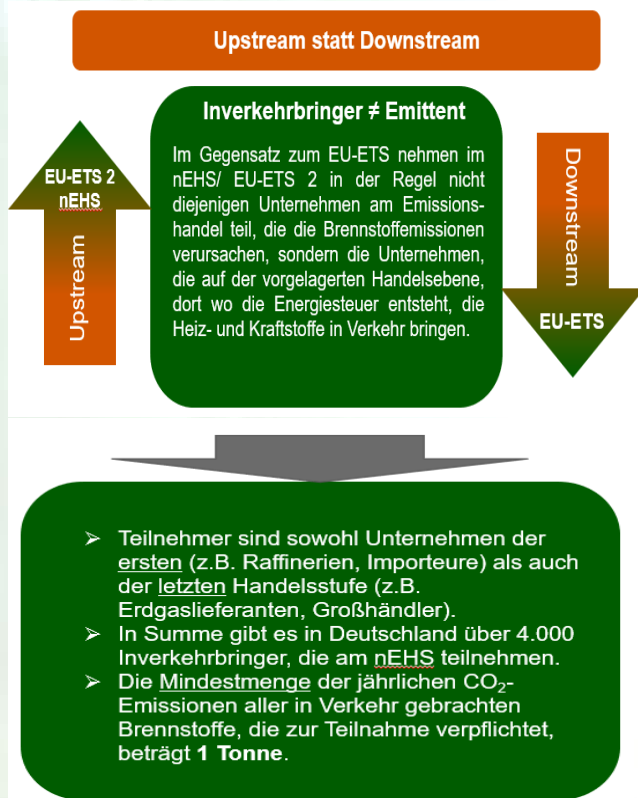
Rahmen des nEHS-Starts unternehmensintern aufgesetzt wurden, übernommen werden können.

Das neue, weitestgehend vom EU-ETS abgekoppelte [EU-ETS 2](#) soll mehr oder weniger eine Kopie des deutschen nationalen Emissionshandelssystems (nEHS) sein. Auch hier werden es die Inverkehrbringer von Heiz- und Kraftstoffen sein, die dem Berichtswesen und Zertifikatehandel unterliegen („Upstream“-Emissionshandel) und die die ihnen entstehenden Kosten an die Brennstoffabnehmer durchreichen. Mitberücksichtigung im EU-ETS 2 finden letztendlich auch Brennstoffemissionen, die in den Bereichen Industrie, Energie und Bau entstehen und vom bisherigen EU-ETS nicht abgedeckt werden. Emissionen, die im Zuge des Schienenverkehrs, der Landwirtschaft und der Fischerei entstehen, bleiben hingegen vorerst außen vor.

Das Cap im EU-ETS 2 soll durch die bindenden sektoralen Ziele, die sich aus der Effort-Sharing-Regulation der EU ergeben, gesetzt werden. Ausgehend vom Jahr 2024 soll sich das Cap zuerst jährlich um 5,1 % und ab 2028 dann um 5,38 % jedes Jahr verringern. Zum Vergleich: der lineare Reduktionsfaktor (LRF), der im EU-ETS die Abschmelzung der Zertifikateobergrenze bestimmt, liegt aktuell bei 2,2 % und wird für die Jahre 2024 bis 2027 bei 4,3 % und den Zeitraum 2028 bis 2030 auf 4,4 % hochgesetzt. Die Bezugsmenge dieses Prozentsatzes ist die durchschnittliche Zuteilung der Jahre 2008 – 2012. Der Druck in den beiden Sektoren Gebäude und Verkehr des EU-ETS 2 die ca. 35 % der Emissionen in der EU ausmachen und damit von den Sektoren außerhalb des EU-ETS, den höchsten Treibhausgasausstoß vorzuweisen haben, soll also erkennbar erhöht werden. Dies kann auch daran festgemacht werden, dass nun auch die nicht vom EU-ETS erfassten Bereiche der Industrie, Energie und Bau hinzukommen werden.



Ähnlich wie im EU-ETS die Marktstabilitätsreserve (MSR) wird es auch im EU-ETS 2 einen preisregulierenden Mechanismus geben. Wird das Preisniveau von 45 EUR/ Zertifikat überschritten, sollen 20 Millionen weitere Zertifikate in den Markt gegeben werden.



### Ab wann startet das EU-ETS 2?

Wer sich bislang nur oberflächlich mit dem Thema EU-ETS 2 beschäftigt hat und hier und da einen Artikel liest, der könnte schnell dem Irrtum unterliegen, dass vor 2027 dem EU-ETS 2 keine Bedeutung beizumessen ist. Dies ist aber mitnichten der Fall.

Das offizielle Startdatum des EU-ETS 2 ist zwar tatsächlich erst der 01.01.2027. Auf Grund der Erfahrungen der vergangenen Jahre hat sich die EU hier allerdings auch noch ein Hintertürchen offengelassen. Außerordentlich hohe Energiepreise (über 106 EUR/MWh) können dazu führen, dass der Systemstart dann doch erst in 2028 erfolgt. Eine Entscheidung über eine mögliche Verschiebung soll bis zum 15.07.2026 erfolgen.

- **Wichtig ist jedoch zu wissen, dass sich das Startdatum 2027 ausschließlich auf den Beginn der Verauktionierungen von Zertifikaten im EU-ETS 2 bezieht.**
- **Die ersten notwendigen Schritte, die eine erfolgreiche Teilnahme bzw. eine rechtskonforme Vorgehensweise gewährleisten, sind aber bereits ab 2024 zu unternehmen.**

Von den zukünftig betroffenen Unternehmen des EU-ETS2 in Europa ist in 2024 bis zum Jahresende ein Antrag zu stellen, dessen Genehmigung sie dazu berechtigt, ab dem 01.01.2025 fossile Brennstoffe in Verkehr zu bringen. Davon auch betroffen sind ebenso die derzeit im deutschen nEHS verpflichteten Unternehmen. In 2025 beginnen dann die für Emissionshandelssysteme bekannten Prozeduren, wenn auch noch in abgespeckter Form. Die Emissionen sind zu überwachen und bis zum 30.04.2025 sind erstmalig die historischen Emissionen des Vorjahres an die jeweilig zuständige nationale Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

Die in Deutschland bereits im nEHS verpflichteten Unternehmen werden aller Voraussicht keine zusätzlichen Reports liefern müssen, da diese bereits seit 2021 ihren jeweiligen Jahresbericht der DEHST zusendeten und dies auch bis 2025 tun werden.

Ab 2026 ist dann die jährliche Erstellung eines formalen Emissionsberichts, der über die Emissionen des vorangegangenen Kalenderjahres berichtet, für alle betroffenen Unternehmen in Europa verpflichtend; inkl. der bereits im nEHS befindlichen Unternehmen.

Die erstmalig in 2027 von der EU ausgegebenen Zertifikate im EU-ETS 2 sollen ausschließlich über Auktionen sowie den sich daran anschließenden Sekundärmarkt erhältlich sein. Eine kostenlose Zuteilung oder ein einleitendes Festpreissystem wie in Deutschland wird es also nicht geben.

### Was ändert sich für nEHS-pflichtige Unternehmen?

Länder wie Deutschland, die bereits ein eigenes Kompensationssystem für die vom EU-ETS 2 abgedeckten Bereiche aufgesetzt haben, müssen nun überlegen, wie sie die europäischen Vorgaben mit den gegebenenfalls abweichenden nationalen Vorschriften in Einklang bringen. Allerdings wird es eben für solche Länder eine Opt-out Möglichkeit geben. Für die Zeit bis Ende 2030 sollen die Länder die Möglichkeit haben, eine Befreiung von der Kompensationspflicht gemäß EU-ETS 2 für Inverkehrbringer von Brennstoffen herbeizuführen, sofern der nationale CO<sub>2</sub>-Preis mindestens so hoch ist wie der Auktionspreis im EU-ETS 2. Welche Preise im Detail für den Vergleich herangezogen werden ist noch offen. Schließlich erfordert diese Vergleichsmethode eigentlich eine Preisbildung über einen längeren Zeitraum, der zum Systemstart des EU-ETS 2 nicht gegeben ist.

Nach heutigem Stand, der angesichts der vergangenen und sich anbahnenden preislichen Eingriffe im nEHS leider nicht viel wert ist, liegt der Preis für die deutschen nationalen Emissionszertifikate (nEZ) in 2026 mindestens bei 55 EUR. Ab 2027 soll dann der



Preisdeckel von 65 EUR aufgehoben werden, so dass auch deutlich höherer Preise möglich sind.

Da die EU plant, bei Preisen im EU-ETS 2 von über 45 EUR bereits preisregulierend einzugreifen, ist es wohl eher unwahrscheinlich, dass Deutschland anfangs die Opt-out Möglichkeit wegen zu niedrigen Preisen verwehrt wird.

Darüber, inwieweit trotz Opt-out das bisherige Berichtswesen im nEHS-Anpassungen im Sinne der Regeln des EU-ETS2 unterzogen wird, lässt sich nur spekulieren. Darauf gefasst sein müssen die betroffenen Unternehmen jedenfalls allemal. Durch die hinzukommende europäische Ebene wird der Workload für nEHS-pflichtige Unternehmen sicherlich nicht weniger werden. Ganz im Gegenteil, hier ist der nötige Weitblick gefragt. Sobald erkannt wird, dass die nötigen Ressourcen fehlen, um das Thema Emissionshandel solide abzudecken, macht es Sinn, die notwendigen Prozesse an einen professionellen Dienstleister auszulagern. Das Risiko, bei der sich fortlaufend ändernden Gesetzeslage etwas zu übersehen, ist für Unternehmen, deren Fokus auf anderen Arbeitsgebieten liegt, definitiv gegeben und nicht zu unterschätzen. Das Einleiten von Bußgeldverfahren und das Eintreffen von unangenehmen Sanktionsbescheiden gilt es durch eine rechtzeitige lösungsorientierte Ausrichtung in Sachen Emissionshandel zu vermeiden.

den Preisen ab, die sich im Rahmen der Auktionen ergeben. Die Gelder sollen dann abhängig von der Energiearmut in den einzelnen Ländern aufgeteilt werden und dabei helfen, verschiedenste Maßnahmen wie Hausrenovierungen, schadstoffarme Heizsysteme, nachhaltige Energielösungen zwecks Senkung der Energierechnungen oder direkte Einkommenszuschüsse zu finanzieren.

## Grünes Licht für Atomkraft und Erdgas: Ist die Kritik an der neuen EU-Taxonomie berechtigt?

### Wie wirksam mag das sein?

Durch die Integration von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung wird letzterer ein neuer Stellenwert zugeordnet. Wirtschaftsprüfer haben sich auf die Veränderungen bereits eingestellt und bieten Unternehmen nun neben der traditionellen Finanzprüfung auch die Prüfung der Nachhaltigkeitsaspekte an. Selbst bei Unternehmen, die ihr Geschäftsmodell zunächst nicht anpassen wollen, werden durch die Berichtspflicht zum einen ein Bewusstsein und zum anderen geeignete Managementstrukturen geschaffen, um eine zukünftige Anpassung zu ermöglichen. Im Zusammenhang mit den bereits selbstgesteckten Klimaneutralitätszielen der Konzerne könnte die EU-Taxonomie eine massive realwirtschaftliche Wirkung entfalten, da sie nunmehr die numerische Bestimmung der Nachhaltigkeit eines Unternehmens erlaubt. Zwar gibt es bislang keine direkte Sanktionierung für „braune“, das heißt aus Nachhaltigkeitsicht explizit negative Wirtschaftsaktivitäten, doch auch hierfür mag durch die anstehenden Erweiterungen der Taxonomie eine Grundlage geschaffen werden. Darüber hinaus wird die EU-Taxonomie weltweiten Einfluss haben: denn sämtliche internationale Unternehmen, die Investitionen aus der EU beziehen, sind von den Offenlegungspflichten der EU-Finanzmarktakteure in Bezug auf die Nachhaltigkeit ihrer Anlagen betroffen. Ähnlich wie KMU hierzulande müssen auch ausländische Firmen nachhaltigkeitsrelevante Informationen gegenüber ihren europäischen Geldgebern offenlegen, indem sie beispielsweise einen Nachhaltigkeitsbericht nach europäischem Standard anfertigen. Und auch bei ihnen gilt, dass Nachhaltigkeit zu günstigeren Krediten führt. Da mit 37,1% der größte Anteil aller weltweiten Direktinvestitionen aus Europa stammt ([FDI, UNCTAD, 2018](#)) sind die Auswirkungen weitreichend. Zusätzlich ist geplant, die derzeitigen

Datum	Akteur	Prozess
01.01.24 bis 31.12.24	Beaufschlagte Unternehmen	Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen
ab 01.01.2025	Beaufschlagte Unternehmen	Überwachung der Emissionen für jedes Kalenderjahr (Theoretisch Überwachung ab 01.01.2024, aber nationale Umsetzungsfrist erst zum 31.09.2024)
bis 30.04.2025	Beaufschlagte Unternehmen	Übermittlung der historischen Emissionen für das Jahr 2024
ab 2026	Beaufschlagte Unternehmen	jährliche Erstellung eines Emissionsberichts für das vorangegangene Kalenderjahr
bis 15.07.2026	EU-Kommission	Entscheidung über eine mögliche Verschiebung des Starts des EU-ETS2 von 2027 auf 2028
ab 2027	EU-Kommission	Beginn der Verauktionierungen im EU-ETS
ab 2028		
- bis 31.05.	Beaufschlagte Unternehmen	Abgabe von Zertifikaten zwecks Kompensation der Emissionen des vorangegangenen Kalenderjahres

Die Termine im EU-ETS 2

### Was passiert mit den Einnahmen aus dem EU-ETS 2?

Um die sozialen Auswirkungen der durch das neue EU-ETS 2 entstehenden Belastungen abzufedern, soll ein neuer Klima-Sozialfonds aufgesetzt werden. Der Fonds soll mit einem Gesamtbudget von 87 Mrd. Euro ausgestattet werden, dass nach einer Anschubfinanzierung in 2026 durch die Auktionserlöse von 50 Mio. EUA und ab 2027 zum Großteil durch die Verauktionierung der EU-ETS 2-Zertifikate generiert werden soll. Die Mitgliedsstaaten haben sich zudem bereit erklärt, 25 % der Finanzierung zu übernehmen. Wie gut der Fonds letztendlich finanziell ausgestattet ist, hängt somit natürlich von



Mengen an umsonst zugeteilten CO<sub>2</sub>-Zertifikaten für europäische Unternehmen immer weiter herunterzufahren und dafür die in der EU geltende CO<sub>2</sub>-Bepreisung auf Importgüter auszuweiten, indem über einen sogenannten „CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus“ (CBAM) Abgaben für weniger klimafreundliche Importprodukte aus dem Ausland fällig werden. So plant die EU, ihre Nachhaltigkeitspolitik in den Rest der Welt zu exportieren, während sie weiterhin hiesige Unternehmen im heimischen Markt vor billiger Konkurrenz aus klimapolitisch weniger ambitionierten Ländern schützt. Lediglich exportorientierte Unternehmen, deren Zielländer außerhalb der EU liegen, dürften unter dieser Regelung zu leiden haben, da ihr Wettbewerbsnachteil im ausländischen Markt mit dem Wegfall ihrer Gratiszuteilungen von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten durch nichts mehr aufgewogen wird.

### Was sollten kleine und mittlere Unternehmen (KMU) wissen?

- Bisher sind KMU von der EU-Taxonomie nur indirekt betroffen: Kreditgeber erfragen vermehrt relevante Daten zur Nachhaltigkeit ihrer Kreditnehmer, da sie verpflichtet sind, die Nachhaltigkeitsquote ihrer Anlagen offenzulegen sowie Nachhaltigkeitsaspekte bei der Risikoanalyse von Krediten zu beachten.
- Ab dem 01.01.2027 sind auch KMU zur Veröffentlichung eines Nachhaltigkeitsberichtes verpflichtet. Der erste Nachhaltigkeitsbericht gilt dann für das Jahr 2026, daher ist es dringend ratsam, rechtzeitig mit dem Erfassen relevanter Daten zu beginnen!
- Von der positiven Wirkung eines Nachhaltigkeitslabels können nachhaltige KMU auch jetzt schon profitieren, wenn sie freiwillig über ihre nachhaltigen Aktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie berichten.
- Tendenziell wird es in Zukunft unter einer erweiterten EU-Taxonomie ungemütlich für nicht-nachhaltige KMU, da „braune“ Aktivitäten direkt abgestraft werden könnten.
- Bei der Anfertigung eines Nachhaltigkeitsberichts helfen insbesondere freiberufliche Nachhaltigkeitsberater sowie für größere KMU die Big Four der Wirtschaftsprüfer und die Taxonomie-Lösungen großer Datenprovider wie MSCI, Bloomberg und Refinitiv. Außerdem gibt es spezialisierte Unternehmen und Startups, die maßgeschneiderte Lösungen für die Erfassung spezifischer Datensätze bereitstellen.
- Die EU-Kommission hat ein IT-Tool kreiert, welches es einfach machen soll, sich eine Übersicht über die EU-Taxonomie zu verschaffen (bisher nur auf Englisch): den [Taxonomie-Kompass](#).

- Allen KMUs ist dringend anzuraten, sich mit dem Thema Nachhaltigkeit zu beschäftigen, denn der Druck durch Kreditgeber und Geschäftskunden, die selbst über die Nachhaltigkeit ihrer Lieferkette berichten müssen, steigt rasant. Es ist zu empfehlen, so bald wie möglich mit dem Aufbau eines systematischen [Nachhaltigkeitsmanagements](#) zu beginnen.

### Infobox

#### Günstige EUA-Kaufgelegenheiten im November

Was zu diesem Preisniveau kaum zu erwarten war: Der November 2023 bietet den EUA Spot (Daily-Future) zu Kaufpreisen unter 75 Euro an. Viele Unternehmen im verpflichteten Emissionshandel des EU-ETS dürften in diesem Monat den verpassten Kaufgelegenheiten nachgetrauert haben



Entweder, weil sie von dem immer weiter fortschreitenden Preisrückgang überrascht wurden und sich mangels eines Maklers wie Emissionshändler.com nicht rechtzeitig zum Kauf entscheiden konnten oder weil diese ihren Bedarf bereits zuvor mittelfristig über Forwards zu einem deutlich höheren Preis - vielleicht auch schon im letzten Jahr - eingedeckt hatten. Aus unserer Sicht spricht jedoch immer noch sehr viel dafür, sich auch bei einem Preisniveau von unter 80 Euro mindestens noch für die nächsten 2-3 Jahre einzudecken. Die Kürzung der kostenlosen Zuteilungen in den nächsten Jahren wird noch viele emissionshandelspflichtige Unternehmen unangenehm überraschen.

### Die Kehrseite der Medaille

Das klingt wohl alles schön und gut, aber damit das Anliegen, die Wirtschaft in der EU mithilfe der EU-Taxonomie zu reformieren, wirklich gelingt, bedarf es einer robusten Basis. Das heißt, die zugrundeliegenden Nachhaltigkeitskriterien der EU-Taxonomie müssen streng genug sein, um möglichst nur tatsächlich nachhaltige Aktivitäten als solche zu definieren. Und genau hierin liegt die Krux: Kritiker sehen in den von der EU beschlossenen Regelungen zahlreiche Schlupflöcher in Ermangelung hinreichender Auflagen für Aktivitätenbetreiber und schwammiger Formulierungen bei den TSC. Dabei geht es längst



nicht nur um die grundumstrittenen Bereiche Atomkraft und Erdgas, sondern auch um Bereiche wie Forstwirtschaft, Bioenergie und organische Chemie. Luca Bonaccorsi, Direktor Nachhaltige Finanzen der NGO Transport&Environment, geht so weit, zu sagen, „jede dritte Aktivität [in der Taxonomie] schadet dem Planeten“. Auch andere NGOs kritisieren die Taxonomie scharf: Sebastien Godinot, Volkswirt beim Europapolitikbüro des WWF, meint, europäische Regierungen und Lobbyorganisationen hätten die Glaubwürdigkeit der EU-Taxonomie „schwer untergraben“ und die EU-Kommission sei „vor ihnen eingeknickt“. Monique Goyens, Generaldirektorin der Europäischen Verbraucherorganisation BEUC, moniert, die Taxonomie sei „aus politischen Gründen zu einem Greenwashing-Werkzeug für klimaschädliche Investments“ geworden und Konsumenten würden „finanziell geschädigt, wenn sie sich auf diese Taxonomie verlassen“. Um zu verstehen, woher die Kritik stammt, lohnt sich ein Blick auf die Historie der EU-Taxonomie.

### Ein politisches Tauziehen

Am 12. Juli 2020 trat die Taxonomie-Verordnung in Kraft, mit der die Einführung der EU-Taxonomie beschlossen wurde. Ihr Inhalt hingegen wurde größtenteils erst in den folgenden zwei Jahren von der EU-Kommission über drei Delegierte Rechtsakte festgelegt – eine Handhabung, die vielfach auf Kritik stieß. Denn zum einen haben EU-Parlament und Ministerrat bezüglich Delegierter Rechtsakte nur ein Vetorecht, können aber keinerlei Veränderungen vorschlagen. Zum anderen sind Delegierte Rechtsakte prinzipiell nur zur Nachbesserung unwesentlicher Passagen einer EU-Verordnung vorgesehen, nicht zu deren Ausarbeitung. Dementsprechend groß war die Empörung, als die EU-Kommission im dritten Delegierten Rechtsakt am 31. Dezember 2021 die Bereiche Atomkraft und Erdgas in die Taxonomie miteinschob und damit dem Druck zahlreicher osteuropäischer Staaten und Frankreichs auf der einen Seite sowie Deutschlands auf der anderen nachgab. Listigerweise verpackte die EU-Kommission beide strittigen Bereiche in ein und demselben Rechtsakt, sodass die entsprechenden Minister nur entweder für oder gegen beide Bereiche zugleich stimmen konnten. Im EU-Parlament kam im Juli 2022 keine absolute Mehrheit für ein Veto zustande, sodass der Rechtsakt in Kraft trat. Bereits zuvor, im April 2021, war es zu einem ersten Eklat gekommen, als die EU-Kommission auf Druck der schwedischen und finnischen Regierungen im ersten Delegierten Rechtsakt eine Entschärfung der Regelungen bezüglich Forstwirtschaft und Holzverwertung vornahm, wodurch industrielle Holzgewinnung und die Verbrennung von Holz und anderen biologischen

Erzeugnissen zur Energiegewinnung als nachhaltig deklariert wurden. Damals drohten Vertreter mehrerer Umwelt- und Verbraucherschutzorganisationen mit ihrem Rückzug aus dem von der EU-Kommission eingesetzten Expertengremium zur Ausarbeitung der EU-Taxonomie, der Plattform für Nachhaltige Finanzen.

### Infobox

#### 6 Tage vor Fristablauf: Veröffentlichung der Festwerte für Holz gemäß EBeV 2030

Zum 31.10.2023 mussten die Überwachungspläne im nEHS der DEHSt eingereicht werden. Diese Tatsache war seit Ende Juli 2023 den allermeisten der betroffenen Unternehmen bekannt und deswegen auch in der Ferienzeit über den Sommer hinweg von diesen unter zeitlichem Stress erstellt worden. Hierbei mussten u.a. der CO<sub>2</sub>-Gehalt des verwendeten Brennstoffes Holz der Klassen I/IV angegeben werden, was einen entsprechend hohen Aufwand erforderte.

Nummehr versendete die DEHSt am 25.10.2023 nur 6 Tage vor Fristablauf eine Veröffentlichung von Festwerten nach Anlage 4 Teil 2 Nr. 3 Halbsatz 2 Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 (EBeV 2030) und ließ damit bisher erfolgte diesbezügliche Arbeiten der Kategorie AI als völlig nutzlos erscheinen.

*Liebe Leser\*innen, für die Erstellung von Überwachungsplänen im BEHG veröffentlichen wir mit diesem Newsletter Festwerte für Altholz der Kategorie AI und sonstige naturbelassene Holzabfälle und Frischholz sowie zusätzliche Festwerte für spezielle Altholz-Abfallschlüsselnummern gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) der Stoffstromklassen 03 01 04\*, 17 02 04\*, 19 12 06\*, 20 01 37\*, 20 03 07 und 15 01 10\* nach Anlage 4 Teil 2 Nummer 3 Halbsatz 2 EBeV 2030. Diese können als zusätzliche Erleichterung ab sofort für die Erstellung von Überwachungsplänen im BEHG genutzt werden.*

Da man bei der DEHSt sehr genau wusste, daß zu diesem Zeitpunkt in aller Regel jedes Unternehmen entsprechende Arbeiten zum Überwachungsplan abgeschlossen haben sollte, wurde in der Mail vom 25.10.2023 freundlichst darauf hingewiesen, daß man ja gerne alles nochmal korrigieren und versenden könnte.

*Haben Sie bereits einen Überwachungsplan ohne Berücksichtigung der nun veröffentlichten Festwerte an uns übermittelt? Möchten Sie stattdessen die kürzlich veröffentlichten Festwerte nutzen, dann schicken Sie uns bitte schnellstmöglich einen geänderten Überwachungsplan. Diesen können wir im laufenden Verfahren zur Genehmigung der Überwachungspläne berücksichtigen. Befolgen Sie dabei die hier beschriebenen Ausfüllhinweise und schicken Sie die geänderte XML-Datei wie zuvor per signierter Nachricht über das DEHSt Postfach in der DEHSt-Plattform an uns. Als Betroffener im nEHS fragt man sich da, ob entsprechende Regelungen nicht schon Ende Juli hätten bekannt gemacht werden können.*

Da aber die Leidensfähigkeit deutscher Unternehmen im nEHS der DEHSt bekannt ist, wird sich auch in Zukunft an solchen kurzfristigen Aktionen nichts ändern.



Doch erst infolge der zweiten Eskalation über Atomkraft und Erdgas wurden diese Drohungen wahr gemacht: Vertreter von fünf NGOs, mitunter des WWF, verließen die Plattform und richteten in einem [offenen Brief](#) schwerwiegende Vorwürfe an die EU-Kommission: man habe „mehrfach politisch in die Arbeit der Plattform eingegriffen“ und Empfehlungen der Plattform „ohne Angabe solider wissenschaftlicher Begründungen ignoriert“.

### **Klagen und eine alternative Taxonomie**

Aufgrund der verwässerten Regelungen zu Forstwirtschaft und Holzverwertung reichten mehrere NGOs (Save Estonia's Forests, Robin Wood, Clean Air Committee, Workshop for All Beings, Zero, 2Celsius und Protest the Forest) eine Klage beim Gerichtshof der Europäischen Union ein. Diese wurde von weiteren 50 NGOs mit einem offenen Brief an die EU-Kommission unterstützt. Die NGO ClientEarth reichte zudem zwei Klagen bezüglich der Regelungen der Bereiche Bioenergie und organische Chemie ein. Das Land Österreich wiederum verklagte die EU wegen ihrer Aufnahme von Atomkraft und Erdgas in die Taxonomie, Luxemburg schloss sich an. Mittlerweile hat ein Zusammenschluss von NGOs unter dem neckenden Namen „Observatory Against Greenwashing“ eine alternative „[wissenschaftsbasierte Taxonomie](#)“ veröffentlicht, in der sie sämtliche ihrer Kritikpunkte an der EU-Taxonomie darlegen und jeweils Empfehlungen zu deren Verbesserung aufzeigen. Ehe man in Anbetracht all dessen jetzt jedoch aufschreit und der EU-Kommission unwissenschaftliches oder undemokratisches Verhalten vorwirft, sollte man sich entsinnen, dass es sich hier um einen staatsübergreifenden, politischen Prozess handelt. Bei solchen Unterfangen sind Kompromisse vonnöten, selbst wenn es manchmal schmerzt, denn auch eine technisch perfekte, wissenschaftsbasierte Taxonomie nützt nichts, wenn sie von den Mitgliedsstaaten nicht angenommen wird. Dass die EU darüber hinaus einigen Reformbedarf hat, um demokratischer zu werden, ist nicht erst seit gestern bekannt. Die Frage im Raum ist also vielmehr: ist die Taxonomie so, wie sie jetzt ist bzw. durch zukünftige Anpassungen noch wird, gut genug, um die gewünschte Transformation anzustoßen? Das lässt sich schwerlich im Vornherein beantworten. Was die Aufnahme der strittigen Bereiche Atomkraft und Erdgas betrifft, lässt sich jedenfalls Folgendes anmerken.

***Ende Teil 2 von 3. Teil 3 folgt im Emissionsbrief 11  
Autor des Artikels ist unser Nachhaltigkeitsmanager  
Robert Nenninger***

### **Disclaimer**

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO<sub>2</sub>-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderen Hinsicht tätigen. Alle hier gezeigten Preiskurven basieren auf Daten der ICE Endex, generiert aus einem Reuters-Informationssystem.

Verantwortlich für den Inhalt:

**Emissionshaendler.com®**

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin

HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517

Telefon: 030-398872110

Web: [www.emissionshaendler.com](http://www.emissionshaendler.com), Mail: [info@emissionshaendler.com](mailto:info@emissionshaendler.com)

Mitglied Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK [www.bvek.de](http://www.bvek.de)



Herzliche Emissionsgrüße  
Bleiben Sie gesund!

Ihr Michael Kroehnert